



Hygieneplan der Sport- und Sänger-Gemeinschaft Langen 1889 e.V. für das Sportzentrum Nord und die kreiseigenen Schulsportshallen

(Stand: 01.07.2021)

1. Vorbemerkung

1.1. Der Hygieneplan basiert auf

- der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 22.06.2021
- der Nebenvereinbarung zur Gestattungsvereinbarung für die Benutzung des städtischen Sportzentrums Nord (Stand 19.05.2020),
- der Nebenvereinbarung zur Gestattungsvereinbarung für die Benutzung der kreiseigenen Schulsportshallen (Stand 19.05.2020),

1.2. Sie sind von allen Nutzern (SSG- und LG-Mitglieder, Kursteilnehmer), den Übungsleiterleitern¹ (ÜL) und den Mitgliedern des Vorstands (VO) und der Abteilungsleitungen (AL) und von Besuchern, sofern sie zugelassen sind, unbedingt zu beachten.

2. Grundsätzliches

2.1. Regelungen gültig ab 25.06.2021

Das hessische Corona-Kabinett hat am 22. Juni 2021 aufgrund der sinkenden Fallzahlen Maßnahmen festgelegt, die für den Sport ab dem 25. Juni 2021 Gültigkeit erlangt haben. Die Vorgaben gelten in Hessen bis zum 22. Juli 2021.

Danach ist in Sportstätten die Sportausübung wieder vollumfänglich erlaubt, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. Eine Differenzierung unterschiedlicher Gruppen (Genesene, Geimpfte, etc.) findet nicht statt.

Das bedeutet, die bisherige zahlenmäßige Begrenzung für den **Individualsport** und **Sport in Gruppen** (z.B.: Gymnastikgruppen) ist entfallen.

Für **Mannschaftssport** war diese Begrenzung bereits mit der Corona-Stufe 2 aufgehoben worden.

2.1. Voraussetzung für eine Teilnahme am Training bzw. Kurs

An den Trainingsveranstaltungen und Kursen dürfen nur Personen teilnehmen, die nicht mit COVID-19 infiziert sind und nach eigener Selbstbeurteilung vollständig frei von Corona-Virus-Symptomen sind.

Im Verdachtsfall bzw. einer Ansteckung innerhalb der Trainingsgruppe ist der Trainingsbetrieb unverzüglich einzustellen; eine Wiederaufnahme des Trainings kann nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt des Kreises Offenbach erfolgen.

2.2. Ziff. 2.3 gilt sinngemäß auch für Besucher.

¹ hierzu zählen auch Betreuer sowie Kursleiter

(Stand: 01.07.2021)

2.3. Eltern, andere Begleitpersonen und **Zuschauer** sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb in der Halle nur dann zulässig, wenn

2.1. die jeweilige Sporthalle von der Stadt Langen bzw. dem Kreis Offenbach für Publikum freigegeben wurde.²

→ *Derzeit sind Besucher sowie Zuschauer aufgrund der von der Stadt Langen und der SSG Langen abgeschlossenen Nebenvereinbarung vom 19.05.2020 noch nicht zugelassen.*

• und

- durch die jeweilige Abteilungsleitung in Absprache mit den Übungsleitern sichergestellt werden kann, dass die Besucher den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (nach § 16 der CoSchuVo) nachkommen können. Veranstaltungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind danach erlaubt, wenn

2.1.1. die Teilnehmerzahl in geschlossenen Räumen 250 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet. Geimpfte oder genesene Personen (§ 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der CoSchuVo) werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet,

2.1.2. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 4 erfasst werden und

2.1.3. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 der CoSchuVo vorliegt und umgesetzt wird, das folgende Regelungen beinhalten muss:

- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen,
- Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen und
- Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen.

2.2. Teilnehmerlisten

2.2.1. Teilnehmerlisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind **nicht** zu führen.³

2.2.2. Teilnehmerlisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind für **Besucher** eines Trainings oder Wettkampfs (siehe auch Ziff. 2.3) zu führen (Name, Ort, Anschrift Telefon, Name-ÜL)⁴. Die Listen sind unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung in den Briefkasten der Geschäftsstelle der SSG Langen, An der Rechten Wiese 15, einzuwerfen bzw. dort zeitnah abzugeben. Sie werden für die Dauer eines Monats unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO für die zuständigen Behörden vorgehalten und

² → *Derzeit sind Besucher sowie Zuschauer aufgrund der von der Stadt Langen und der SSG Langen abgeschlossenen Nebenvereinbarung vom 19.05.2020 noch nicht zugelassen.*

³ § 20 Satz 1 Kommentierte Fassung CoSchuV, Stand: 26. Juni 2021

⁴ § 20 Abs. 2 CoSchuVo (https://www.hessen.de/sites/default/files/media/25.06.2021_alh_endg.pdf)

auf Anforderung an diese übermittelt. Nach Ablauf der Frist werden die
Unterlagen unverzüglich vernichtet.
Rechtsgrundlage hierfür ist 6 Abs. 1 lit. d) DS-GVO.

- 2.3. Der Verein hat der Stadt Langen eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Richtlinien schriftlich zu benennen.
- 2.4. Die ÜL sind als Vertreter des Vereins für die konsequente Durchführung der hier festgelegten Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich.
Sie haben die Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen insbes. nach Ziff. 5.1 zu dokumentieren.
Geeignete Desinfektions- und Reinigungsmittel sind von den die Turnhalle nutzenden Abteilungen zu besorgen und einzusetzen.

3. Distanzregeln

- 3.1. Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, in den Neben- und Sanitärräumen sowie in den Fluren und Foyers ist von allen Personen ein **Mund-Nasenschutz** zu tragen.
- 3.2. Mind. **1,5 Meter Abstand** ist zwischen den Sportlern bzw. Kursteilnehmern sowie zwischen Sportlern bzw. Kursteilnehmern und ÜL beim Betreten und Verlassen der Sporthalle einzuhalten. Die gilt auch beim Wechsel der Trainingsgruppen bzw. Kurse im Gebäude sowie bei Nutzung der ggf. vorhandenen Sitzgelegenheiten.
- 3.3. Die Sportanlage darf erst unmittelbar vor Beginn der zugeteilten Trainings-/Kurszeit zusammen mit dem jeweiligen ÜL betreten werden und muss unmittelbar nach dem Training wieder verlassen werden.

4. Kontaktsport

Das Training sowie Wettkämpfe in der Sporthalle können in der gewohnten Form, d.h. ohne Beachtung des Mindestabstands durchgeführt werden.

Auch hier gilt, auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen usw. ist zu verzichten.

5. Hygieneregeln innerhalb der Sportstätte

- 5.1. Die Nutzung von Sportgeräten der Stadt Langen und des Kreises Offenbach ist erlaubt. Die ÜL haben diese Geräte anschließend gründlich zu reinigen, zu desinfizieren und an ihren Bestimmungsort zurückzubringen.
- 5.2. Die Übungsauswahl ist so weit anzupassen, dass die Nutzung von Sportgeräten, soweit dies möglich ist, minimiert wird.
- 5.3. Wenn vorhanden, bringen die Teilnehmer ihr eigenes Sportgerät bzw. Sportmaterial mit.
- 5.4. Auf den Einsatz von Gegenständen zur Nutzung durch mehrere Personen sollte möglichst verzichtet werden.
Die Gegenstände sind vor der Weitergabe zu desinfizieren.

- 5.5. Soweit möglich sind eigene Sportmatten zu nutzen, im anderen Fall ist ein eigenes großes Badetuch mitzubringen und über die Matte zu legen.
- 5.6. Es dürfen keine Gegenstände, Flaschen oder Abfälle im Haus zurückgelassen werden.
- 5.7. Alle Räume, die genutzt werden, sind während der gesamten Zeit der Nutzung zu lüften. Sollte dies z.B. aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht möglich sein, sind die Räume vor, in den Pausen und nach der Nutzung ausreichend zu lüften (Ausnahme: Sportzentrum Nord aufgrund der dort vorhandenen Lüftungsanlage).

6. Umkleide, Dusche und Toiletten

- 6.1. Unterschiedlichen Personengruppen dürfen sich **keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen teilen** und sich auch ansonsten nicht begegnen.
In der maximalen Besetzung der Umkleiden ist darauf zu achten, dass der Abstand von mind. 1,5 Metern beim Umkleiden eingehalten werden kann. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- 6.2. Die **Nutzung von Duschen** ist grundsätzlich untersagt.
- 6.3. Die **Sanitärräume** sollten jeweils nur von **einer** Person, wenn es die Abstandsregeln zulassen von maximal zwei Personen zeitgleich benutzt werden.
- 6.4. Einer konsequenten **Handhygiene** (intensives Waschen mit Seife) kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Stadt Langen bzw. der Kreis Offenbach stellen in den Toiletten ausreichend Flüssigseife und Einweg- Papierhandtücher zur Verfügung.

7. Größe der Trainingsgruppen

- 7.1. Optimal ist eine stets gleichbleibende Zusammensetzung der Trainings-/Kursgruppe.
- 7.2. Die zulässige Zahl der zeitgleich anwesenden Personen in der Sporthalle ist derzeit aufgrund der Vorgaben des Kreises Offenbach und der Stadt Langen begrenzt auf eine Person je 10 m² Hallensportfläche.

8. Angehörige von Risikogruppen schützen


- 8.1. Sportgruppen mit dem Indikationsschwerpunkt der Inneren Erkrankungen (z.B.: Herz- Kreislauf, Bluthochdruck, Lunge, Diabetes) finden vorerst noch nicht statt
- 8.2. Allen Sportlern, die laut Medizinern zur Risikogruppe zählen oder die in Haus/Lebensgemeinschaften mit zur Risikogruppe gehörenden Personen leben, wird empfohlen, selbst einzuschätzen, ob sie am Sport teilnehmen.

9. Risiken in allen Bereich minimieren

- 9.1. Für alle Nutzer (Sportler, Kursteilnehmer, ÜL) der Sportstätte sowie die Mitglieder des Vorstands und der Abteilungsleitungen ist eine schriftliche Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen (z.B. Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand etc.).
- 9.2. Mit der Unterzeichnung der Belehrung bestätigt der Nutzer bzw. das Mitglied der Abteilungsleitung, dass er die Vorgaben gelesen, verstanden, akzeptiert und umsetzen wird.

10. Vorgaben für das abteilungsspezifische Training

Die Abteilungen haben bei ihrem Training und den Kursen die sportartspezifischen Übergangsregeln ihrer Spitzen- und Landessportverbandes zu beachten.



Bemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.